

Zahnersatzbehandlung

Millionen Deutsche leben mit Zahnersatz oder Zahnkronen. Sollte auch Ihr Zahnarzt feststellen, dass Sie Zahnersatz oder Zahnkronen benötigen, berät er Sie zunächst zu den Behandlungsmöglichkeiten und erstellt Ihnen dann einen Heil- und Kostenplan (HKP). Dieser ist die Grundlage für den Zuschuss der BIG.

Festbeträge

Seit 2005 gelten für verschiedene Befunde so genannte Festbeträge: Alle Versicherten erhalten also beispielsweise für eine Brücke an einer bestimmten Stelle des Gebisses einen Zuschuss in derselben Höhe – unabhängig davon, welche Behandlungsform (z. B. Implantat) sie wählen. Sie erhalten 50 % dieses Festbetrages als Zuschuss von der BIG. Der Zuschuss erhöht sich, wenn erkennbar ist, dass die Zähne gepflegt und regelmäßig vom Zahnarzt untersucht wurden. Auch Träger von Totalprothesen müssen regelmäßig zum Zahnarzt, der so frühzeitig eine Erkrankung der Mundschleimhaut erkennen kann und überprüfen kann, ob die Prothese in Ordnung ist. Regelmäßig bedeutet, dass Sie mindestens einmal im Jahr zum Zahnarzt gehen, vor Vollendung des 18. Lebensjahres mindestens zweimal im Jahr. Nachweis für diese regelmäßigen Untersuchungen ist das Bonusheft, in dem der Zahnarzt die Termine bestätigt.

Können Sie für die letzten fünf Jahre regelmäßige Untersuchungen nachweisen, erhöht sich der Zuschuss um 10 % (entspricht 20 % Bonus). Bei Nachweis regelmäßiger Untersuchungen in den letzten zehn Jahren gibt es weitere 5 % (entspricht 30 % Bonus). Insgesamt können Sie von der BIG also einen Zuschuss von bis zu 65 % des Festbetrages für Ihren Befund erhalten. Fallen Sie unter bestimmte Einkommensgrenzen, zahlt die BIG die Kosten für Zahnersatz zu 100 % (siehe Abschnitt „Befreiung von der Zuzahlung“).

Beantragung des Zuschusses

Den Zuschuss zur Zahnersatzbehandlung beantragen Sie, indem Sie den Heil- und Kostenplan und Ihr Bonusheft an die BIG schicken. Daraufhin ermitteln wir die Höhe der

Zuzahlung und Sie erhalten Ihre Unterlagen zurück. Den Heil- und Kostenplan geben Sie dann für die weitere Behandlung Ihrem Zahnarzt zurück. Abgerechnet werden die entsprechenden Kosten ganz bequem über die BIG: Eine Vorfinanzierung ist für Sie nicht erforderlich. Ihr Zahnarzt rechnet den Krankenkassenanteil einfach direkt mit uns ab. Sie zahlen nur noch den Eigenanteil an den Zahnarzt.

Achtung: Die Festzuschüsse, die die BIG zahlt, orientieren sich an der so genannten Regelversorgung, also an den medizinisch notwendigen Leistungen. Wählen Sie eine Behandlung, die darüber hinaus geht (so genannte gleichartige oder andersartige Versorgung), verursacht dies Mehrkosten. Eine gleichartige Versorgung sind z. B. zusätzliche Keramikverblendungen, die zu einer Regelbehandlung hinzu kommen. Wählen Sie beispielsweise ein Implantat an Stelle einer Brücke, ist dies eine andersartige Versorgung. In solchen Fällen wird der Zahnersatz nicht über die Kassenzahnärztliche Vereinigung abgerechnet, sondern Sie erhalten den Festzuschuss direkt und rechnen mit Ihrem Zahnarzt ab. Der Zahnarzt kann Ihnen seine Leistungen als Privatpatient in Rechnung stellen. Da die Honorare hier höher sind, kann Ihr Kostenanteil dadurch steigen. Setzen Sie sich bitte unbedingt vor Behandlungsbeginn mit uns in Verbindung!

Nachbesserungen

Wenn Sie durch den Zahnersatz oder die Kronen Beschwerden haben, sollten Sie so bald wie möglich Ihren Zahnarzt aufsuchen. Sie sollten sich auf keinen Fall mit Schmerzen oder schlecht sitzendem Zahnersatz abfinden, denn Sie haben einen Behandlungsvertrag über die Anfertigung des Zahnersatzes geschlossen durch den der Zahnarzt verpflichtet ist, auch „nachzubessern“.

Befreiung von der Zuzahlung

Sie sind vollständig von der Zuzahlung Ihres Eigenanteils für Zahnersatz befreit, wenn Ihr monatliches (Familien-) Bruttoeinkommen eine bestimmte Grenze nicht überschreitet (2010: 1.022 € monatlich für eine Person,

1.405,25 € für zwei Personen, 1.660,75 € für drei Personen und 1.916,25 € für vier Personen). Die BIG trägt dann 100 % der benötigten Regelversorgung. Wenn Sie nicht vollständig befreit werden können, kommt unter Umständen eine teilweise Befreiung in Betracht. Ob die BIG weitere Kosten erstatten kann, richtet sich dann nach einer sogenannten individuellen Belastungsgrenze. Überschreitet Ihr Eigenanteil für die vertragszahnärztlichen Leistungen diese Grenze, übernimmt die BIG für Sie zusätzlich den übersteigenden Betrag. Diese besondere Regelung ist vor allem dann interessant, wenn die Grenze für eine vollständige Befreiung nur knapp überschritten wird oder besonders hohe Kosten entstehen. Ob Sie in Ihrem Fall von weiteren Zuschüssen durch die BIG profitieren können, erfragen Sie am besten direkt bei uns.

Haben Sie noch Fragen?

Ob zum Thema Zahnersatz, Ihrer Rechnung oder zu anderen Leistungsbereichen: Bei Fragen wenden Sie sich bitte an uns. Wir beraten Sie gern.